Anlage Fertigung zum Antrag vom 10.0kt. 1961 gehörig



Erläuterungsbericht

zum Gestaltungsplan für die Gemeinde Degernau Landkreis Waldshut - Teilbebauungsplan Ortsmitte.

Im Zuge der neuen Straßenführung soll die Ortsmitte neu gestaltet werden. Im Anschluß an die beiden neuerstellten zweigeschossigen Wohngebäude auf der Westseite der Straße soll dieses Teilstück mit 5 weiteren zweigeschossigen Wohngebäuden ausgefüllt werden.

Im Anschluß an den alten Ortskern und am eigentlichen Verkehrsmittelpunkt soll das Rathaus als zweigeschossiges Gebäude mit Walmdach entstehen. Dafür soll das bisherige Rathaus und die angrenzenden Neben- und landwirtschaftlichen Gebäude abgebrochen werden.

Sämtliche Gebäude werden in massiver Bauweise ausgeführt, die Dächer sollen mit engobierten Falzpfannen eingedeckt werden. Sämtliche Anschlüsse werden wie bisher am Ortsnetz hergestellt.

Die Gebäude sind mit 2 Vollgeschossen auszuführen. Die Dachneigung beträgt 42 - 45°.

Die Unterzeichneten bitten die zuständigen Behörden höflich um Erteilung der Genehmigung.

Degernau / Waldshut, den 10. Oktober 1961.

Architekt:

EMIL LIENHARD, ARCHITEKT W. LIENHARD DIPL. IN J. ARCHI WALL LULLINGER

Anlage Fertigung zum Antrag vom 12.2.63 gehörig.

Erläuterungsbericht

zum Nachtrags-Gestaltungsplan für die Gemeinde Degernau, Landkreis Waldshut, Teilbebauungsplan Ortsmitte.

Durch den Brandfall in der Dorfmitte ist es notwendig geworden, den Teilbebauungsplan vom lo.10.61 geringfügig zu erweitern. Eine Neuaufteilung der Brandgrundstücke mit der Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung bedingt eine geringfügige Umstellung zweier Baukörper.

Auf den Strassengrundstücken Lgb.Nr. 18 und 20 entstehen in geschlossener Bauweise 2 Höfe mit einer Dunglege und einem zusammengebauten einstöckigen Nebengebäude. Die im Anschluss daran geplanten zweigeschossigen Wohngebäude sollen in Abänderung des bisherigen Teilbebauungsplanes eine parallele Stellung zu diesem Anwesen erhalten.

Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Bebauungsplanes vom lo.lo.61 in Kraft. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass wegen der einmalig schönen Situation des Ortskern der Gemeinde die Bedingungen von Ziffer 4 (Gestaltung der Bauten) eingehalten und die Dächer mit Falzpfannenziegel eingedeckt werden.

Degernau / Waldshut, den 12.Februar 1963

Gemeinde:

Architekte

EMIL LIENHARD, ARCHITEKT W. LIENHARD, DIPL. NG. ARCH. WALDSHUT, UNT. HASPELSTR. 40

Genehmigt

Waldshut, den___

1 3. Mai 1963

Landratsaint

4 L 0 5 H J

Bunztel

über den Bebauungsplan Ortsmitte Degernau der Gemeinde

Ortamiste als Satzung beachlossen. Gewann den Bebauungsplan für das 2961 inut .es vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.l29) hat der Gemeinderat \$ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 23. Juni 1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit Aufgrund der \$\$ 1, 2 und 8 - lo des Bundesbaugesetzes

IS

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

setzung im Strassen- und Baufluchtenplan (§ 2 Ziff. 3) Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Fest-

3 5

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

Ubersichtsplan (T

Bunpunageg (2)

(5

Strassen- und Baufluchtenplan

Gestaltungsplan (t)

Strassenlängs- und querschnitte (9

Be bauungsvorschriften (9

5 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Bürgermeisteramt Degernau, den 50. Juni 1962



Anlage 3. . . . Fortigung 1. . . zum Antrag vom 10.0kt.1961 gehörig.

"Textteil des Bebauungsplans der Gemeinde Degernau Kreis Waldshut zum Straßen- und Baufluchten- bzw. Gestaltungsplan vom 10. Oktober 1961 für das Baugebiet Ortsmitte."

1. Zweckbestimmung des Baugebiets

- (1) In dem Baugebiet dürfen nur Gebäude erstellt werden, die ausschließlich zum Wohnen oder für öffentliche Einrichtungen bestimmt sind. Gewerbliche Betriebe sind nicht zugelassen.
 - 2. Zulässige Überbauung
- (1) Die Uberbauung eines Grundstückes (§§ 22 LBO) darf nicht mehr als 25 % der Grundstücksfläche betragen.
 - 3. Bauweise, Grenz- und Gebäudeabstand
- (1) In das Beugebiet ist die offene Bauweise nach Maßgabe des Cestaltungsplans vorgeschrieben.
- (2) Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen im Gestaltungsplan maßgebend. Die Gebäude dürfen nur mit 2 Vollgeschossen in Erscheinung treten.
- (3) Der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von der Nachbargrenze muß mindestens 4 m betragen. Die Summe der seitlichen Grenzabstände muß mindestens 8 m betragen. Ein Mindestabstand von 3 m genügt, wenn der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden von 8 m gesichert ist.

4. Gestaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite mindestens 11,- m betragen.
- (2) Die Höhe der Gebäude darf vom eingeebneten Gelände (-Straßenhöhe) bis zur Traufe 6 m 6,50 m betragen.
- (3) An- und Vorbauten an den Gehäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.

- (4) Die Dachneigung muß 42 45 obetragen. Als Dachdeckung sollen engobierte Falzpfannenziegel verwendet werden.
- (5) Dachgaupen dürfen insgesamt nicht mehr wie 2 Drittel der Gebäudelänge erreichen und sind mit dem gleichen Dachmaterial einzudecken. Die sichtbaren Gaupenflächen sind mit dunklem Eternitschiefer oder Schindeln zu verkleiden.
- (δ) Schornsteine sollen in der Regel in der Firstlinie oder deren Nähe aus dem Dach geführt werden.

5. Garagen

- (1) Garagen sollen als einstöckige Anbauten mit Flachdach möglichst hinter der Baufluchtlinie angebaut werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (RGBL.I S. 219)

6. Verputz und Anstrich der Gebäude

- (1) Die Außenseiten der Gebäude sind spätestens ein Jahr nach Rohbauabnahme entpsrechend den Bedingungen des Baubescheid zu verputzen. Auffallende Farben dürfen nicht verwendet werden.
- (2) Die Baupolizeibehörde kann Farb- und Putzproben am Bau verlangen.
- (3) Die einzelnen Gebäude sind in Putzart und Farbton aufeinander abzustimmen.

7. Einfriedigungen

Einfriedungen in festen Material sind nicht gestattet zulässig ist nur die Anpflanzung von Bodenständigen Stauden bezw.Hecken.

8. Grundstücksgestaltung und Vorgärten

- (1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Gelandeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- (2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude nach Möglichkeit - als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten.

Bei Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind bodenständige Gehölze zu verwenden.

9. Entwässerung

- (1) Häusliche Abwässer sind in die vorgesehene Kanalisation abzuleiten, die zur Zentralkläranlage führt.
- (2) Für die Entwässerung der Bauten, die vor Fertigstellung des Ortskanalnetzes errichtet werden, ist im Einzelfall ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Auch diese Bauten sind nach Fertigstellung des Ortskanalnetzes entschädigungslos an dieses Netz anzuschließen.

10. Planvorlage für Baueingaben

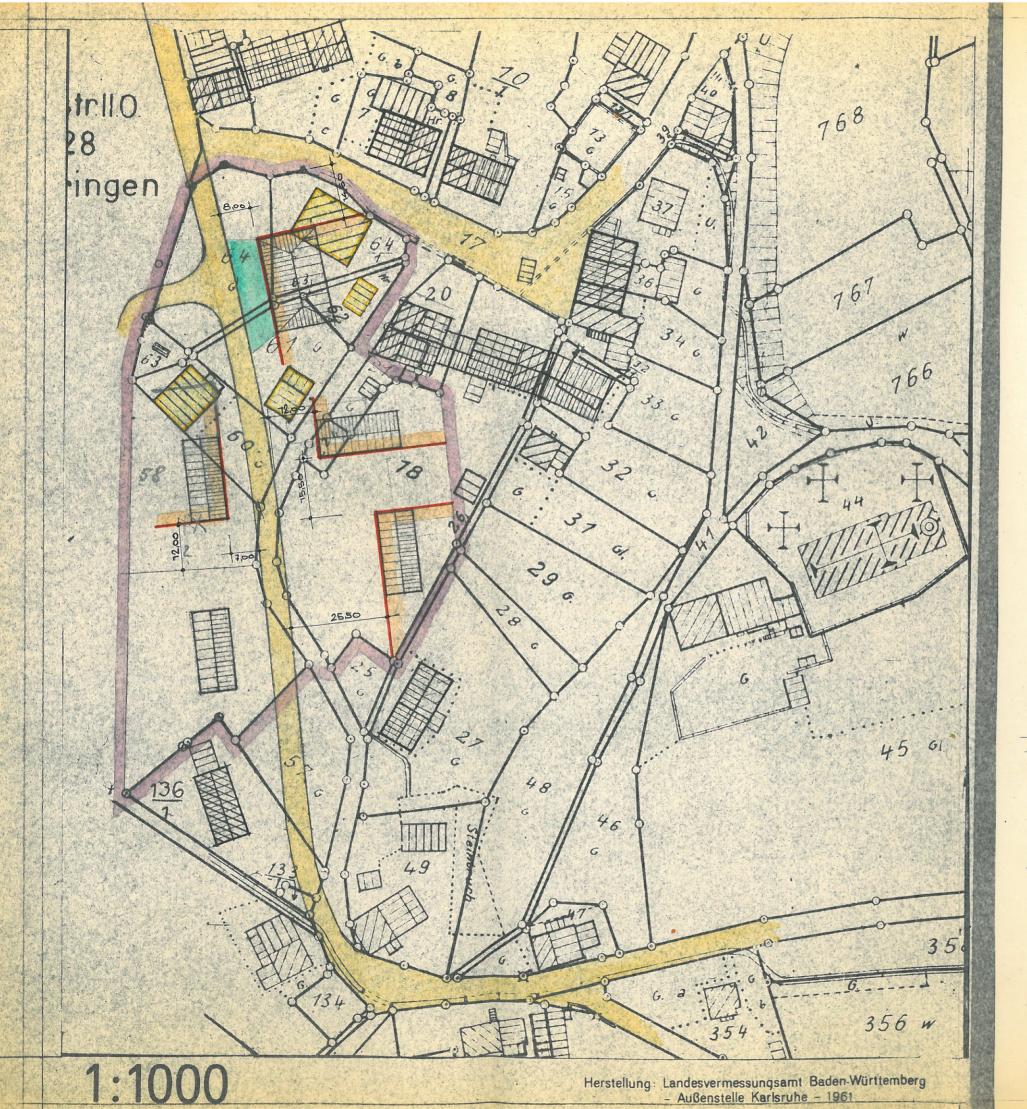
- (1) Neben den üblichen Unterlagen kannale Baupolizei behörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforder-lichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.
- (2) In besonderen Fällen (z.B. Hangbebauung) können Übersichtszeichnungen und Geländeschnitte verlangt werden, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist.
- (3) Die Baupolizei kann ferner verlangen, daß die Umrißlinien der Bauten in der Natur durch Stangen, Latten usw. so dargestellt werden, daß die Beurteilung der Wirkung der zu erstellenden Gebäude im Gelände möglich ist.

Degernau/Waldshut, den 10. Oktober 1961.

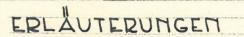
Gemeinde:

Architekt:

W. LIENHARD, ARCHITEKT W. LIENHARD, DIPL. ING. ARCH. WALDSHUT UNT. HASPELSTK. 40



AMLAGE 2 FERTIGUNG 1 ZUM AMTRAG VOM 10.10.61 GEHÖRIG



MEUFESTZUSTELLENDE STRAGGENFLUCHT
MEUFESTZUSTELLENDE BAUFLUCHT
BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
GRENZE DEG DLANUNGSGEBIETES
ÖFFENTLICHE STRAGGENFLÄCHEN
MEUE GEBÄUDE

3 Groposing 48 - 4 20

GEMEINDE DEGERNAU

TEILBEBAUUNGSPLAN

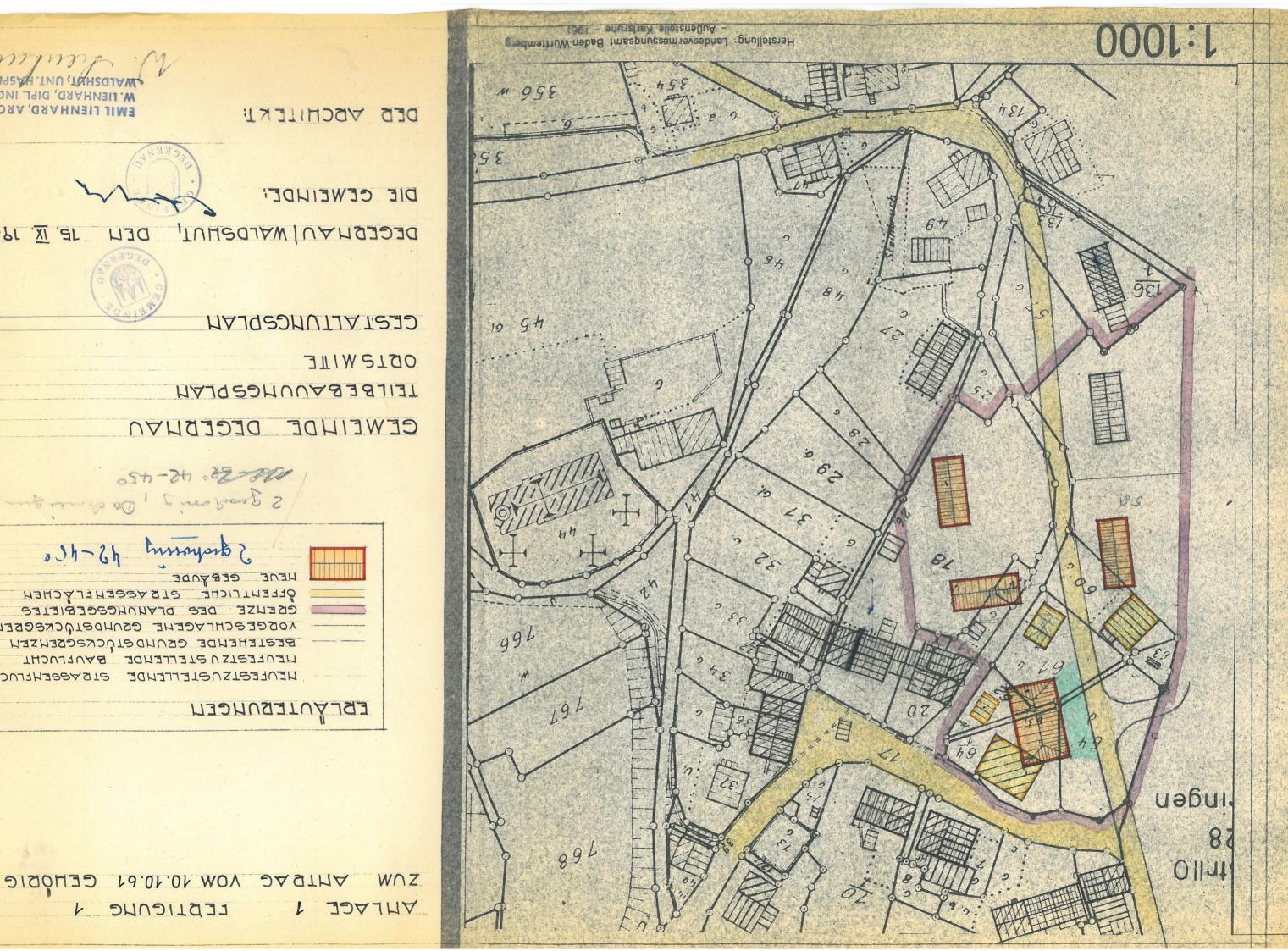
ORTSMITTE

STRASSEN - UND BAUFLUCHTENPLAN

DEGERNAU WALDSHUT, DEN 15. 1761
DIE GEMEINDE!

DER ARCHITEKT

EMIL LIENHARD, ARCHITEKT
W. LIENHARD, DIPL. ING. ARCH.
WALDSHUT, UNIX HASPELSTR. 40



EMIL LIENHARD, ARCHITEN

DEH

2 good of pine sugs

VORGESCHLAGENE GRUNDSTUCKSGRENZEN

MEUFESTZUSTELLENDE STRASSEMFLUCHT

3 dragueuns 45-4CE

OFFENTLICHE STRASSENFLACHEN

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN MEUFESTZU STELLENDE BAUFLUCHT

repticume 1

1961 XI GL

DED ADCHITEKT

wast-sto of-the

EPLAUTERUNGEN